

Notfallbetreuung für Familien von Schulkindern

Wenn Sie im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind und daher eine Notfallbetreuung für Ihr Kind/Ihre Kinder benötigen, füllen Sie bitte das nachfolgende Formular aus und geben es bei der Gemeinde Schwörstadt (Hauptstraße 107) oder in Ihrer Bildungs-/ Betreuungseinrichtung ab.

Wir werden Ihren Anspruch prüfen und uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Unser/e Kind/er benötigen im Rahmen der Corona-Krise eine Notfallbetreuung:

	Name, Vorname	Geburtsdatum
Kind 1		
Kind 2		
Kind 3		
Kind 4		

Unser/e Kind/er besuchen folgende Klasse:

	Name, Vorname	Klasse
Kind 1		
Kind 2		
Kind 3		
Kind 4		

Betreuungszeitraum:

Zeitraum: ____ März bis ____ April 2020

Erziehungsberechtigte/r	
Name, Vorname	
Familienstand	
Adresse	
Rückrufnummer	
E-Mail-Adresse	
Welcher Personengruppe der kritischen Infrastruktur angehörig	
Derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit	
Beschäftigungsumfang (Voll-/Teilzeit)	
Arbeitgeber (bitte Arbeitgeberbescheinigung oder gültiger Dienstausweis bzw. gültigen Arbeitsvertrag vorlegen)	

Erziehungsberechtigte/r (Partner / Partnerin)	
Name, Vorname	
Familienstand	
Rückrufnummer	
E-Mail-Adresse	
Welcher Personengruppe der kritischen Infrastruktur angehörig	
Derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit	
Beschäftigungsumfang (Voll-/Teilzeit)	
Arbeitgeber (bitte Arbeitgeberbescheinigung oder gültiger Dienstausweis bzw. gültigen Arbeitsvertrag vorlegen)	

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Alle Angaben sind freiwillig. Ohne vollständige Angaben ist eine „Notfallbetreuung“ nicht möglich.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten im Zuge der „Notfallbetreuung“ verarbeitet und von der Betreuungseinrichtung an den Träger, die Gemeinde Schwörstadt, zur Auswertung weitergeleitet werden.

Datum/Unterschrift

Erziehungsberechtigte/r

Partner/Partnerin

Voraussetzungen:

Grundvoraussetzung für die Notfallbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigten der Kinder, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist.

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere:

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 - die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 - Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 - Rundfunk und Presse,
 - Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 - die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie das Bestattungswesen.
-